

WBE.2025.306 / MW / we

(BVURA.24.255)

Art. 108

Urteil vom 14. September 2026

Besetzung Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz
Verwaltungsrichterin Lang
Verwaltungsrichterin Schöb
Gerichtsschreiber Wildi

Beschwerde-
führerin 1.1 **A.**_____

Beschwerde-
führer 1.2 **B.**_____

beide vertreten durch lic. iur. Peter Krebs, Rechtsanwalt,
Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG

gegen

Beschwerde-
gegner 1.1 **C.**_____

Beschwerde-
gegnerin 1.2 **D.**_____

beide vertreten durch lic. iur. Patrick Stutz, Rechtsanwalt,
Mellingerstrasse 6, 5401 Baden

und

Vorinstanzen **Gemeinderat Q.**_____

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung,
Entfelderstrasse 22, Buchenhof, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Baubewilligung

Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 20. Juni 2025

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

Im Nachgang zum Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2016.209 vom 7. April 2017 errichtete E. _____ (damaliger Eigentümer der Dachwohnung, Gebäude Nr. bbb, Parzelle Nr. aaa in Q. _____) im Verlaufe des Jahres 2017 eine Absturzsicherung (aus Glas inkl. Metallverstrebungen) innen an den die Terrasse der betreffenden Dachwohnung umgebenden Pflanzentrögen.

Am 11. Juli 2022 ordnete der Gemeinderat Q. _____ gegenüber C. _____ und D. _____ (neue Eigentümer der genannten Dachwohnung) an, diese hätten für die ohne Baubewilligung erstellte Absturzsicherung (Glasgeländer) auf ihrer Terrasse ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Gegen diese Anordnung führten C. _____ und D. _____ Beschwerde, welche das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Rechtsabteilung, mit Entscheid vom 23. September 2022 abwies, soweit es darauf eintrat. Der Entscheid wurde in der Folge rechtskräftig.

2.

Am 28. November 2022 reichten C. _____ und D. _____ beim Gemeinderat das geforderte nachträgliche Baugesuch für die Absturzsicherung (Glasgeländer) ein. Während der öffentlichen Auflage erhoben A. _____ und B. _____ gegen das Vorhaben Einwendung. Mit Entscheid vom 8. April 2024 wies der Gemeinderat die Einwendung ab und erteilte die Baubewilligung, unter Auflagen und Bedingungen.

B.

Auf Beschwerde von A. _____ und B. _____ hin fällte das BVU, Rechtsabteilung, am 20. Juni 2025 folgenden Entscheid:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.- sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 720.-, insgesamt Fr. 2'220.-, werden A. _____ und B. _____ zu 7/8 mit Fr. 1'942.- in solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Der Rest geht zu Lasten der Staatskasse.

3.

A. _____ und B. _____ werden verpflichtet, C. _____ und D. _____ die im Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten in Höhe von 700.- zu 7/8 mit Fr. 612.50 in solidarischer Haftbarkeit zu ersetzen.

4.
Der Gemeinderat wird verpflichtet, C._____ und D._____ die im Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 700.- zu 1/8 mit Fr. 87.50 zu ersetzen.

C.

1.

Gegen den am 21. Juni 2025 zugestellten Entscheid des BVU, Rechtsabteilung, erhoben A._____ und B._____ (Beschwerdeführer) am 21. August 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Anträgen:

1.

Der angefochtene Entscheid BVURA.24.255 vom 20. Juni 2025 und die mit Entscheid vom 8. April 2024 erteilte Baubewilligung 2024-659 seien aufzuheben und es sei das Verfahren zur Neubeurteilung an die Vorinstanz, eventualiter an die Beschwerdegegnerin, zurückzuweisen.

Eventualiter:

Der angefochtene Entscheid BVURA.24.255 vom 20. Juni 2025 und die mit Entscheid vom 8. April 2024 erteilte Baubewilligung 2024-659 seien aufzuheben und es sei die Bauherrschaft anzuweisen, die bereits erstellte Absturzsicherung zurückzubauen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

2.

Das BVU, Rechtsabteilung, beantragte in seiner Beschwerdeantwort vom 1. Oktober 2025, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

3.

Mit Beschwerdeantwort vom 24. November 2025 (Postaufgabe: 27. November 2025) beantragte der Gemeinderat die Abweisung der Beschwerde.

4.

Mit Beschwerdeantwort vom 23. Dezember 2025 beantragten C._____ und D._____ (Beschwerdegegner):

Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu Lasten der Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit.

5.

Am 19. und am 21. Januar 2026 reichten die Beschwerdegegner je eine weitere Eingabe ein.

6.

Mit Eingabe (Replik) vom 4. Februar 2026 nahmen die Beschwerdeführer zur Eingabe der Beschwerdegegner vom 19. Januar 2026 Stellung. Sie hielten an ihrem Hauptantrag gemäss Ziffer 1 sowie Ziffer 2 der Beschwerde vom 21. August 2025 fest, wohingegen der Eventualantrag zurückgezogen wurde. Die Beschwerdeführer fügten an, dass die Beschwerdeführerin als Grundeigentümerin ihr Einverständnis für ein neues Bauge such gebe, wenn gewisse Bedingungen erfüllt seien.

7.

In ihrer Duplik, vom 5. März 2026 hielten die Beschwerdegegner am Antwortschluss mit Abweisung der Beschwerde fest, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu Lasten der Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit.

8.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Das gilt auch in Bausachen (§ 61 Abs. 3 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 [BauV; SAR 713.121]). Der angefochtene Entscheid des BVU ist verwaltungsintern letztinstanzlich (§ 61 Abs. 1 BauV und § 9 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Das Verwaltungsgericht ist somit zuständig.

2.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Eine Ermessenskontrolle ist dagegen ausgeschlossen (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG).

II.

1.

1.1.

Die Beschwerdeführer machen in formeller Hinsicht geltend, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, da sie die gemäss allgemeinem Replikrecht fristgerecht eingereichte Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 20. Juni 2025 im angefochtenen Entscheid nicht berücksichtigt habe (Beschwerde, S. 4).

1.2.

Zum Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; siehe auch § 21 VRPG) gehört das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern (vgl. BGE 144 I 11, Erw. 5.3; 140 I 99, Erw. 3.4; 127 I 54, Erw. 2b; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2008, S. 308, Erw. 1.2). Das Bundesgericht unterscheidet beim sog. Replikrecht zwischen gerichtlichen und behördlichen Verfahren. Das Replikrecht im engeren Sinn leitet sich aus Art. 29 Abs. 2 BV ab und gilt als Äusserungsrecht in allen Verfahren. Vorausgesetzt ist, dass es sich um Noven handelt, die prozessual zulässig und materiell geeignet sind, den Entscheid zu beeinflussen. Das Replikrecht im weiteren Sinn umfasst die Möglichkeit Stellung zu nehmen unabhängig davon, ob neue und erhebliche Gesichtspunkte enthalten sind. Dies gilt primär in Gerichtsverfahren nach Art. 6 Ziffer 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101). Das Bundesgericht dehnte den Anwendungsbereich jedoch auf alle Gerichtsverfahren aus (vgl. zum Ganzen BGE 138 I 154, Erw. 2.3.2 und 2.3.3; 137 I 195, Erw. 2.3.1).

Das Verfahren vor dem BVU ist kein gerichtliches Verfahren (siehe dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_10/2016 vom 24. Juni 2016, Erw. 2; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2017.375 vom 24. Mai 2018, Erw. II/2.2.1). Somit setzt das Replikrecht ein Novum voraus, das geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Am 6. Juni 2025 reichten die Beschwerdegegner vor Vorinstanz eine Duplik ein, wobei sie dieser ein Protokoll des Augenscheins des Obergerichts (Zivilgericht, 1. Kammer) vom 29. April 2025 aus dem (Zivil-)Verfahren ZVE.2024.52 beilegten und sich dazu äusserten (vgl. Vorakten, act. 321 ff., 346 ff.). Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 stellte die Vorinstanz die Rechtsschrift den übrigen Parteien zur Kenntnisnahme zu (Vorakten, act. 372). Am 20. Juni 2025 erstatteten die Beschwerdeführer unaufgefordert eine Stellungnahmen, mit der sie sich zu den aus ihrer Sicht gewonnenen Erkenntnissen des Augenscheins äusserten (Vorakten, act. 387 ff.). Inwiefern der im zivilrechtlichen Verfahren (welches im Wesentlichen den vorgelagerten grünen Sichtschutz betraf) durchgeführte Augenschein und das entsprechende Augenscheinsprotokoll für die vorliegende öffentlich-rechtliche Beurteilung der Absturzsicherung (Glas-

geländer) relevant sein sollen, kann indes nicht erkannt werden. Von einem Novum, das geeignet wäre, den (öffentlich-rechtlichen) Entscheid zu beeinflussen, lässt sich nicht sprechen. Namentlich sind für die Beurteilung, ob die Absturzsicherung (Glasgeländer) den öffentlich-rechtlichen Vorgaben genügt, die privatrechtlichen Verhältnisse (wie namentlich die Eigentumsverhältnisse), nicht von Relevanz, worauf im Übrigen bereits die Vorinstanz hinwies (vgl. angefochtener Entscheid, S. 4 ff.). Dass die Vorinstanz vorliegend ihren Entscheid fällte ohne eine allfällige Stellungnahme der Beschwerdeführer abzuwarten, stellt folglich keine Verletzung des Replikrechts und damit des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.

2.

2.1.

2.1.1.

In materieller Hinsicht bringen die Beschwerdeführer vor, die Absturzsicherung (Glasgeländer) stehe auf dem Grundstück Parzelle Nr. aaa, welche im Eigentum der Beschwerdeführerin 1.1 stehe. Einer Baute auf ihrem Grundstück müsste die Beschwerdeführerin 1.1 als Grundeigentümerin aber zustimmen. Eine solche Zustimmung liege nicht vor. Die Beschwerdeführerin 1.1 habe die Pläne des Baugesuchs (BG 2022-0079) auch nicht unterschrieben. In der aktuellen Form und der Rechtslage bezüglich der Baute gebe die Beschwerdeführerin 1.1 als Grundeigentümerin ihr Einverständnis zum Baugesuch nicht. Ohne ein Einverständnis der Beschwerdeführerin 1.1 sei die Bewilligung der Absturzsicherung (Glasgeländer) unzulässig. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei es sehr wohl Aufgabe der Baubewilligungsbehörde bzw. der Beschwerdeinstanz, zu prüfen, ob bei einer beantragten Baute die Einwilligung der Grundstückseigentümerin vorliege (vgl. Beschwerde, S. 5 ff.; Replik, S. 2 f.). Die Vorinstanz sei auf die Argumentation bzw. Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse der Beschwerdeführer im Übrigen gar nicht eingegangen, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts darstelle (vgl. Beschwerde, S. 10).

2.1.2.

Die Vorinstanz erörterte dagegen, im vorliegenden Verfahren seien ausschliesslich öffentlich-rechtliche Vorschriften zu überprüfen. Es stellten sich weder Fragen, die unmittelbar an das Privatrecht anknüpften noch Grundlage für den Baubewilligungsentscheid bildeten. Es sei nicht Sache der Baubewilligungsbehörde und der Beschwerdeinstanz, über Eigentumsrechte der Parteien zu entscheiden oder Dienstbarkeitsvertragsinhalte auszulegen (angefochtener Entscheid, S. 4 f., 9).

2.2.

2.2.1.

Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts dürfen die Baubewilligungsbehörden grundsätzlich keine privatrechtlichen Fragen beurteilen. Die Baube-

willigungsbehörden sind nur zur Anwendung der Vorschriften über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen sowie weiterer öffentlichrechtlicher Vorschriften berufen. Sie haben im Baubewilligungsverfahren in der Regel einzig zu prüfen, ob einem Bauvorhaben öffentlichrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dieser Grundsatz wird dort durchbrochen, wo die öffentlichrechtliche Ordnung unmittelbar an das Privatrecht anknüpft; hier muss die Baubewilligungsbehörde vorfrageweise privatrechtliche Fragen beantworten. Es muss sich dabei aus dem öffentlichen Recht selber ergeben, dass eine privatrechtliche Vorfrage durch die Baubewilligungsbehörde zugunsten des Baugesuchstellers entschieden sein muss, bevor die Baubewilligung erteilt werden darf. Dies ist etwa da der Fall, wo die Erschliessung einer Bauparzelle im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) privatrechtlich abgesichert ist, beispielsweise mit einem Fahrwegrecht. Oder ein Bauherr erfüllt die ihm obliegende Pflicht zur Schaffung von Abstellplätzen dadurch, dass er diese auf einem fremden Grundstück bereitstellt, und zwar so, dass sie "dauernd als solche benutzt werden können" (§ 55 Abs. 1 BauG); im Allgemeinen setzt dies den Nachweis einer entsprechenden dinglichen Berechtigung, etwa aufgrund eines Bau- oder Benützungsrechts, voraus. In all diesen Fällen bildet die vorgängige Prüfung von Fragen aus dem Bereich des Privatrechts die rechtliche Grundlage für den Baubewilligungsentscheid. Demgegenüber sind privatrechtliche Einwände, wie der Hinweis auf eine Bauverbotsdienstbarkeit oder behauptete Eigentumsrechte Dritter, von den Baubewilligungsbehörden nicht zu beachten. Solche Rechte sind auf dem Zivilweg durchzusetzen. Aufgabe der Baubewilligungsbehörde ist es nicht, die Rechte Privater durch die Verweigerung einer Baubewilligung zu wahren, mögen diese auch noch so offenkundig sein. Diese Aufgabe ist von Verfassungs wegen den Zivilgerichten zugedacht (AGVE 2000, S. 246, Erw. 2b; 1992, S. 303, Erw. 2b; 1987, S. 225, Erw. 3b/aa; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2023.167 vom 24. März 2025, Erw. I/2.3.1, WBE.2020.403 vom 3. Mai 2021, Erw. II/2.1, WBE.2006.312 vom 19. Juni 2008, Erw. II/9.2).

Höchstens bei offensichtlich fehlender Bauberechtigung erscheint es aus verfahrensökonomischen Gründen statthaft, auf das Baugesuch ausnahmsweise gar nicht einzutreten. In solchen Fällen erwies sich die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens nämlich als sinnlos, weshalb dem Baugesuchsteller das erforderliche Rechtsschutzinteresse an der Prüfung seines Baugesuchs abzusprechen ist (vgl. AGVE 1987, S. 225, Erw. 3b/bb; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2023.167 vom 24. März 2025, Erw. I/2.3.1, WBE.2020.403 vom 3. Mai 2021, Erw. II/2.1, WBE.2006.312 vom 19. Juni 2008, Erw. II/9.2; Verwaltungsgericht Zürich, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 86/1985, S. 121; Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [PVG] 2011, S. 118 f.; 1990, S. 73; 1987, S. 48; 1982, S. 58; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 12 70 vom 4. Dezember

2012, Erw. 2a, R 06 4 vom 26. April 2007, Erw. 3b; ANDREAS BAUMANN, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2013 [nachfolgend: Kommentar Baugesetz], N. 16 zu § 60; ANDREAS BAUMANN, Das Baubewilligungsverfahren nach aargauischem Recht, 2007 [nachfolgend: Baubewilligungsverfahren], S. 74 f.).

2.2.2.

Ob die Beschwerdeführer das Baugesuch bzw. die Baupläne (mit-)unterzeichnet bzw. anderweitig ihr Einverständnis erklärt haben, ist vorliegend somit nicht von Relevanz. Ebenso wenig ist für die öffentlich-rechtliche Beurteilung entscheidend, ob die Beschwerdeführer Eigentümer des Daches und/oder Grundeigentümer sind. Die Ausführungen der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Unterschriften und dem fehlenden Einverständnis ihrerseits gehen insoweit an der Sache vorbei. Die Abklärung eines Rechts zur Erstellung einer Baute bzw. Anlage auf einem (allenfalls) fremden Grundstück ist nicht Aufgabe der Baubewilligungsbehörden bzw. der Rechtsmittelinstanzen im Baubewilligungsverfahren (siehe AGVE 1992, S. 303, Erw. 3b; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2023.167 vom 24. März 2025, Erw. I/2.3.2, WBE.2020.403 vom 3. Mai 2021, Erw. II/2.2). Bei unklaren Verhältnissen kann die Baubewilligungsbehörde – gleiches gilt für die Rechtsmittelbehörde – das Baugesuch vielmehr bis zur Klärung der umstrittenen Frage zurückstellen oder dennoch die baurechtliche Prüfung einleiten (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2023.167 vom 24. März 2025, Erw. I/2.3.2, WBE.2020.403 vom 3. Mai 2021, Erw. II/2.2; BAUMANN, Kommentar Baugesetz, N. 16 zu § 60; BAUMANN, Baubewilligungsverfahren, S. 75; siehe ferner auch Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2011.303 vom 28. November 2012, Erw. II/3.5). Die Baubewilligungsbehörde hat sich vorliegend für die baurechtliche Prüfung entschieden, was nicht zu beanstanden ist. Eine Konstellation, in der es aus verfahrensökonomischen Gründen angezeigt wäre, das Baugesuch im Beschwerdeverfahren gar nicht mehr zu behandeln (analog zum Nichteintreten auf ein sinnloses Baugesuch durch die Baubewilligungsbehörde), liegt ohnehin nicht vor, steht vorliegend doch ein nachträgliches Baugesuch zur Beurteilung – d.h. die umstrittene Absturzsicherung (Glasgeländer) ist bereits erstellt und muss nun noch nachträglich auf ihre öffentlich-rechtliche Bewilligungsfähigkeit überprüft werden.

2.3.

2.3.1.

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 150 III 223, Erw. 3.5.1; 146 II 335, Erw. 5.1; 136 I 229, Erw. 5.2). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Viel-

mehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 148 III 30, Erw. 3.1; 146 II 335, Erw. 5.1; 143 III 65, Erw. 5.2; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2024.163 vom 23. April 2025, Erw. II/2.3.2, WBE.2023.405 vom 14. Januar 2025, Erw. II/10.2).

Hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung bestimmt § 17 VRPG sodann, dass die Behörden den Sachverhalt, unter Beachtung der Vorbringen der Parteien, von Amtes wegen ermitteln und die dazu notwendigen Untersuchungen anstellen (Abs. 1). Sie würdigen das Ergebnis der Untersuchung frei (Abs. 2). Besteht über einen Sachverhalt Unsicherheit, kann diese mit Einverständnis aller Parteien durch Vereinbarung über den dem Entscheid zugrundezulegenden Sachverhalt beseitigt werden; die öffentlichen Interessen sind zu beachten (Abs. 3).

2.3.2.

Die Vorinstanz legte unter Bezugnahme zur massgeblichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts einlässlich (und zutreffend) dar, dass die umstrittene Baute allein nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist und keine Konstellation vorliegt, in der bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung an das Privatrecht anzuknüpfen wäre. Sie wies (zu Recht) darauf hin, es sei nicht Sache der Baubewilligungsbehörde und der Beschwerdeinstanz, über Eigentumsrechte der Parteien zu entscheiden oder Dienstbarkeitsvertragsinhalte auszulegen, weshalb auf die entsprechenden Einwände der Beschwerdeführer nicht weiter einzugehen sei (vgl. angefochtener Entscheid, S. 4 f., 9). Aus der Begründung ergibt sich somit, von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Von einer Verletzung der Begründungspflicht und damit des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) kann keine Rede sein. Ebenso wenig lässt sich der Vorinstanz vorwerfen, den für den Entscheid wesentlichen Sachverhalt unrichtig oder unzureichend festgestellt zu haben (vgl. § 17 VRPG).

3.

Soweit die Beschwerdeführer in der Beschwerde unter "2.3 Unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des Sachverhalts bezüglich Vorgeschichte des Baugesuchs" weitere Ausführungen machen (vgl. Beschwerde, S. 10 ff.), ist nicht ersichtlich, inwiefern diese für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit der Absturzsicherung (Glasgeländer) relevant sein sollen.

4.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

III.

1.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Zudem haben sie den Beschwerdegegnern, welche anwaltlich vertreten sind, die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 und § 29 VRPG). Die Beschwerdeführer haften sowohl für die zu bezahlenden Verfahrenskosten als auch für die zu ersetzenden Parteikosten solidarisch (§ 33 Abs. 3 VRPG).

2.

Zur Festlegung der Parteientschädigung ist das Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) massgebend (§ 1 Abs.1 AnwT). Nach § 8a AnwT bemisst sich die Entschädigung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem gemäss § 4 AnwT berechneten Streitwert (Abs. 1). Innerhalb der in § 8a Abs. 1 AnwT vorgesehenen Rahmenbeträge richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 AnwT). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT).

Der von der Vorinstanz eingesetzte Streitwert von Fr. 1'500.00 (angefochtener Entscheid, S. 11) ist unbestritten. Für Streitwerte bis Fr. 20'000.00 beträgt der Rahmen für die Entschädigung Fr. 600.00 bis Fr. 4'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziffer 1 AnwT). Der mutmassliche Aufwand des Anwaltes der Beschwerdegegner war vorliegend mittel, wobei darin mitberücksichtigt ist, dass der Rechtsvertreter Erleichterungen hatte, weil er bereits vor Vorinstanz tätig war. Die Bedeutung des Falles ist sodann als eher gering, die Schwierigkeit als knapp durchschnittlich einzustufen. Insgesamt erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00 sachgerecht.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00, sind von den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

3.

Die Beschwerdeführer werden verpflichtet, den Beschwerdegegnern die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'500.00 unter solidarischer Haftbarkeit zu ersetzen.

Zustellung an:

die Beschwerdeführer (Vertreter)

die Beschwerdegegner (Vertreter)

den Gemeinderat Q. _____

das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Rechtsabteilung

Mitteilung an:

den Regierungsrat

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 14. September 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Winkler

Wildi